



Reglement über die Spezialfinanzierung „Verwendung von Erträgen aus Planungsmehrwerten“

(Planungsmehrwertreglement; PMWR)

13. Dezember 2007

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, beschliesst gestützt auf

- Art. 86 ff kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹
- Art. 40 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 2. Juni 1991 (mit seitherigen Revisionen):

Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Abgeltung der Planungsmehrwerte" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998. Die Spezialfinanzierung dient den in den Verträgen nach Artikel 142 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985² festgelegten Zwecken, insbesondere der Erstellung von steuerfinanzierten Infrastrukturanlagen.

Einlagen und Entnahmen

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistungen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch Gelderlöse aus Grundstücken aufgrund von Verträgen nach Art. 142 BauG.³

² Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss OgR.

Verwendung der Mittel

Art. 3 ¹ Die Mittel dürfen verwendet werden:

- a) primär für steuerfinanzierte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde (Bauvorhaben zuzüglich aller Nebenkosten, wie Vertragskosten, etc.) in Zusammenhang mit Einzonungen.
- b) sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Standortmarketing, Jugend, Familien, Alter, Ortsbildschutz, Wirtschaftsförderung, Umwelt und Energie.

² Die Entnahmen für die unter a) und b) aufgeführten Ausgaben bzw. Aufwendungen dürfen zusammen max. 1,0 Mio Franken pro Jahr betragen.

³ Der Gemeinderat informiert den GGR jährlich über getätigte und geplante Verwendungen sowie den vorhandenen Finanzbestand.

Verzinsung

Art. 4 ¹ Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Inkrafttreten

Art. 5 Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Reglement über die Spezialfinanzierung „Abgeltungen der Planungsmehrwerte“ (Planungsmehrwertreglement; PMWR) wurde vom Grossen Gemeinderat mit 37 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 13. Dezember 2007

Die Präsidentin

Der Gemeindegeschreiber

sig. Katja Schenkel

sig. Daniel Baumann

¹ GV; BSG 170.111

² BauG; BSG 721.0

³ BSG 721.0

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 2007 bekanntgegeben.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Baumann